



Landeshauptstadt München, Baureferat
81660 München

Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Vorsitzende Frau Adelheid Dietz-Will
Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Gartenbau
Unterhalt Nordost - Bezirk Mitte
Bau-G211

81660 München
Telefon: 089 233-23871
Telefax: 089 233-989 23871
Dienstgebäude:
Eduard-Schmid-Str. 36
Zimmer: O.11
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom
15.03.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
31.07.2017

Mitnutzung des öffentlichen Spielplatzes an der Ernst-Reuter-Straße
durch die Grundschule an der Ernst-Reuter-Straße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03401 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
vom 15.03.2017

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihren oben genannten Antrag geprüft und können Ihnen folgendes Ergebnis
mitteilen:

Nach Einschätzung der Rechtsabteilung des Baureferates ist (Zitat) „eine ausschließliche
Nutzung des Spielplatzes für die anliegende Schule während der Pausenzeiten rechtlich
möglich. Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO (Bayerische Gemeindeordnung) sind alle
Gemeindeangehörigen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die
öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.

Bei dem Spielplatz handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung gem. Art. 21 GO. Die
Schließung des Spielplatzes während der Pausenzeiten der Schule und damit der Ausschluss
der übrigen Personen während dieser Zeiten ist nach hiesiger Einschätzung mit Art. 21 Abs. 1
Satz 1 GO vereinbar. ...

Vorliegend soll das Benutzungsverhältnis durch eine Benutzungsordnung dahingehend
ausgestaltet werden, dass der Spielplatz während der Pausenzeiten der angrenzenden Schule

U-Bahn Linien 1 und 2
Haltestelle Kolombusplatz
Straßenbahn Linie 27
Haltestelle Eduard-Schmid-Str
Bus Linie 58
Haltestelle Claude-Lorrain-Str.

Postanschrift:
Baureferat,
81660 München
Hausanschrift:
Eduard-Schmid-Str. 36,
81541 München

Internet:
<http://www.muenchen.de>

(9.30 bis 9.50 und 11.20 bis 11.30 Uhr) nur den Schulkindern zur Verfügung steht und somit die übrigen grundsätzlich Nutzungsberechtigten ihn während dieser Zeiträume nicht nutzen können. ...

Es ist beabsichtigt, die Schulkinder während der Pausenzeiten auf dem Spielplatz spielen zu lassen. Diese beabsichtigte Nutzung des Spielplatzes durch die Schulkinder bewegt sich im Rahmen der Zweckbestimmung der Einrichtung (Widmung), da der Spielplatz dem Spielen von Kindern dient.

Das beabsichtigte Verschließen der Zugangstür zum Spielplatz und somit der zeitweise Ausschluss anderer grundsätzlich Nutzungsberechtigter ist auch notwendig und verhältnismäßig. Die Benutzung des Spielplatzes durch die Schulkinder während der Pausenzeiten erfordert eine Beaufsichtigung; seitens der Schule besteht eine Aufsichtspflicht. Befinden sich auf dem Spielplatz noch andere Kinder, die der Aufsichtspflicht anderer Personen (Eltern etc.) unterstehen, erschwert dies die Erfüllung der Aufsichtspflicht der schulischen Aufsichtsperson. Denn eine sichere Unterscheidung der zu beaufsichtigenden Schulkinder von den anderen Kindern ist bei der großen Anzahl der Schulkinder und der unbekanntenen Anzahl anderer Kinder nicht durchgängig und vollständig zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass der Spielplatz während der Pausenzeiten, in denen er von der Schule genutzt wird, für die Allgemeinheit geschlossen wird.

Die Schließung des Spielplatzes während der Pausenzeiten der Schule ist auch verhältnismäßig. Es handelt sich um lediglich zwei Zeiträume am Tag von jeweils 10 bzw. 15 Minuten, maximal Montags bis Freitags. Mithin steht der Spielplatz den ganz überwiegenden Teil der betroffenen Tage und vor allem zu den üblicherweise nutzungsintensiven Zeiten - Nachmittags und an den Wochenenden sowie Feiertagen - für die Allgemeinheit zur Verfügung. Auch ist es zumutbar, dass Nutzer, die den Spielplatz an einem der betroffenen Tage gerade nutzen, diesen für den Schließzeitraum von 10, maximal 15 Minuten verlassen und ihn danach wieder weiter benutzen. ...

Es ist anzumerken, dass es sich hierbei um die rechtliche Beurteilung dieses Einzelfalls handelt. Eine Übertragung auf andere Spielplätze/Schulen etc. ist nicht ohne Weiteres möglich; es muss immer eine Prüfung im Einzelfall erfolgen. ... (Zitat Ende)

Das Baureferat Gartenbau stimmt deshalb einer versuchsweisen Regelung im Sinne Ihres Antrages zu. Als Ansprechpartner für die Abwicklung (Schlüsselübergabe, Zeitlicher Ablauf etc.) steht Ihnen, bzw. der Grundschule, Herr _____ Tel. 233-23870, E-mail _____ zur Verfügung.

Das durchaus naheliegende Ziel, durch den Bau einer Lärmschutzwand entlang der Einsteinstraße die Immissionsbeeinträchtigungen für das Kinderspiel zu reduzieren, kollidiert in erheblichem Maße mit dem Baumschutz. Die Trasse für die Lärmschutzwand müsste so nah wie möglich an die Grundstücksgrenze zur Straße gelegt werden, um eine effektive Lärminderung zu erreichen. Die dort vorhandenen alten Bäume könnten durch die bauliche Umsetzung der Lärmschutzwand (Fundamentierung, notwendiger baubedingter Bauraum) nur im geringen Umfang erhalten werden.

In dem betroffenen Bereich fallen 90% der Bäume unter die Baumschutzverordnung der

Landeshauptstadt München. Unter anderem finden sich mehrere Bäume mit Stammumfang über 120 cm. Als Beispiel kann eine Schwarz-Pappel mit einem Stammumfang von 372 cm genannt werden. Auf Grund dieses ökologisch wertvollen alten Baumbestandes, wurde durch die UNB bereits dieser Bereich als potentieller Schulpavillonstandort für die dort ansässige Grund- und Realschule ausgeschlossen und abgelehnt (Schulbauoffensive Machbarkeitsstudie Schulpavillon Ernst-Reuter-Str.4 (Fritjof-Nansen-Realschule) Fl.-br, 17724/0 Gemarkung Sektion IX/ Auszug aus der Amtskonferenz vom 28.04.2015).

Sollte in dieser konkreten Situation vom Bezirksausschuss Au-Haidhausen der Lärmschutzwand der Vorrang gegenüber dem Baumschutz eingeräumt werden, bitten wir um entsprechende Rückmeldung. Mit Hilfe einer Machbarkeitsstudie wären dann alle zu erwartenden Eingriffstatbestände der Unteren Naturschutzbehörde aufzuzeigen, um auf dieser Grundlage abschließend über die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens zu entscheiden.

Der Vorschlag für das Ersatz-Spielgerät wurde vom Baureferat (Gartenbau) vereinbarungsgemäß an die Schule zur Abstimmung (per E-mail) übermittelt. Sobald das Einverständnis der Schule vorliegt, kann die Bestellung vom Baureferat (Gartenbau) ausgelöst werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez